

# Amtsblatt

Nummer 42  
73. Jahrgang  
Montag, 16. Oktober 2017

## Satzung

### zur Änderung der Satzung über Auszeichnungen der Stadt Regensburg vom 29.09.2017

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung über Auszeichnungen der Stadt Regensburg vom 26.03.1981 (AMBl. Nr. 16 vom 20.04.1981), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2013 (AMBl. Nr. 50 vom 09.12.2013), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Sätze 5, 6 und 7 werden eingefügt:  
„Die Mitglieder des Gremiums werden für eine Amtszeit von sechs Jahren bestellt. Eine einmalige Wiederbestellung für eine zweite Amtszeit ist möglich. Dem Kulturbeirat und den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen ist die Möglichkeit einzuräumen, Vorschläge für die Besetzung des Sachverständigen-gremiums vorzulegen.“

b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu den Sätzen 8 und 9.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Regensburg, 29.09.2017  
Stadt Regensburg  
In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Entnahme von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube und Wiederversickerung an anderer Stelle (Bauwasserhaltung)**  
**Hier: Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**

Die CSG GmbH, Bonn, beantragte beim Umweltamt der Stadt Regensburg die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Wiederversickerung von Grundwasser für eine Bauwasserhaltung auf dem Grundstück Flur Nr. 664/5 der Gemarkung Burgweinting, Robert-Bosch-Str. 8, 93055 Regensburg. Geplant ist für den Zeitraum einer Baumaßnahme (14 Tage) eine Grundwasserentnahme bis zu 581.000 m<sup>3</sup> und die Wiedereinleitung des Wassers in das Grundwasser.

Da Grundwasserentnahmen in dieser Größenordnung in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in Anlage 1 unter Nr. 13.3.2 aufgeführt sind, wurde durch das Umweltamt der Stadt Regensburg gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch das Umweltamt eine Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über

mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Diese Bekanntmachung ist ebenso auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de/rathaus/aktuelles/amsblatt/einsehbar>.

Regensburg, 02.10.2017

STADT REGENSBURG  
Umweltamt  
Im Auftrag

G r u b e r  
Ltd. Rechtsdirektor

## Bekanntmachung

**Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG für die Verlegung des teilverrohrten Vitusbachs im Bereich Am Mühlbach/ Hofgartenweg, Stadtteil Kumpfmühl**

Die Stadt Regensburg – Umweltamt – stellte mit Bescheid vom 28.09.2017 (Az.: 31.4 Pl –Vitusbach) den Plan für die teilweise Verlegung des verrohrten Vitusbachs im Bereich der Straßen „Am Mühlbach“ und „Hofgartenweg“, Stadtteil Kumpfmühl, fest (Planfeststellungsbeschluss).

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 17.10.2017 bis einschließlich 30.10.2017 bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstr. 15 b, 2. Stock, Zi.

Nr. 222, 93047 Regensburg, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von  
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von  
8.30 Uhr bis 13.00 Uhr  
15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag von  
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Diese ortsübliche Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de/rathaus/aktuelles/amtsblatt> einsehbar. Der Bescheid und die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt

Regensburg unter dem Pfad <http://www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen> online einsehbar. Die Planunterlagen sind aus technischen Gründen nicht mit dem Prüf- und Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamts Regensburg und dem Bescheidsvermerk des Umweltamts versehen. Maßgeblich sind die beim Umweltamt ausliegenden Unterlagen.

Regensburg, 29.09.2017  
Stadt Regensburg  
Umweltamt  
Im Auftrag

S t a d l e r  
Rechtsdirektorin

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 28. September 2017, Az. 01157/2017 – 01, Herrn Horst Schwinger die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung einer Gaststätte im Erdgeschoss des Anwesens Bahnhofstr. 17, Grundstück Fl. Nr. 1880/3 der Gemarkung Regensburg. Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erweiterung der Gaststätte auf 39 Gastplätze und Alkoholausschank, die Errichtung eines Freisitzes mit 16 Gastplätzen vor der Ostfassade des Anwesens sowie die Nutzungsänderung von zwei Läden in Lagerflächen im Erdgeschoss. Als Betriebsart wurde „Schankwirtschaft mit Imbissabgabe“ festgelegt

Der Freisitz darf nachts zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nicht betrieben werden. Die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm sind einzuhalten.

Eine Stellplatzberechnung ergab, dass durch das Vorhaben kein zusätzlicher Bedarf an Kfz-Stellplätzen ausgelöst wird.

Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 28. September 2017 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informati-

onen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 2. Oktober 2017  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 15. September 2017 (Az. 1500/2017 - 04) der Vonovia Modernisierungs GmbH die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Ausbau von fünf Dachgeschossen in je eine Wohneinheit auf dem Grundstück „Babostraße 1, 3, 5, 7, Adolf-Schmetzer-Str. 35“ in Regensburg (Flurstück 2163/50, Gemarkung Regensburg). Gegenstand der Baugenehmigung ist der Ausbau von fünf Dachgeschossen mit dem Einbau von Dachgauben. Die Wohnanlage auf dem Baugrundstück besteht aus drei Baukörpern mit jeweils drei Geschossen. Die Wohnhäuser „Babostraße 1, Adolf-Schmetzer-Straße 35“ und „Babostraße 5, 7“ sind west-ost-gerichtet, das Wohnhaus „Babostraße 3“ steht in Nord-Süd-Richtung. Gegenstand des Bauantrags war nun der Ausbau aller fünf Dachgeschosse zu je einer Wohneinheit. Insgesamt werden damit auf dem Baugrundstück fünf neue Wohnungen entstehen. Die Belichtung der Wohnungen im Dachgeschoss wird jeweils durch vier Dachgauben und mehrere Dachflächenfenster gewährleistet. Ferner wird zur Erschließung der Wohnungen das Dach der Gebäude im Bereich des Treppenhauses jeweils geringfügig erhöht. Auf der Giebelseite der Gebäude werden keine Dachgauben errichtet. Die Baugenehmigung wurde mit Auflagen verbunden, um sicherzustellen, dass insgesamt fünf Stellplätze für Pkw und

ein Kinderspielplatz hergestellt werden. Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 15. September 2017 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail

ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.047) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 2. Oktober 2017  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## **Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans nach § 76 BauGB für die Einlagegrundstücke Flst.Nrn. 213 und 304 Gemarkung Schwabelweis (Inkrafttreten des Zuteilungsplans gemäß § 71 BauGB)**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für die Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB für die Einlagegrundstücke Flst.Nrn. 213 und 304 des Umlungsgebietes „Schwabelweis-Nord“ auf Grund des Beschlusses vom 30.09.1993 den Zuteilungsplan aufgestellt.

Allen betroffenen Grundstückseigentümern wurde gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Zuteilungsplan durch Bescheid unmittelbar zugestellt. Ansprüche der weiteren Beteiligten des Umlungsgebietes werden durch die Vorwegnahme der Entscheidung nicht berührt.

**Der Zuteilungsplan nach § 76 BauGB ist am 19.09.2017 unanfechtbar geworden.**

Der Zuteilungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 2 Teil 13 und 15 vollständig in Kraft. Aus dem Zuteilungsplan, der aus der Karte zur Vorwegnahme der Entscheidung und dem Umlungsverzeichnis besteht, geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß

§ 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die beteiligten Besitzstände und die genannten Einlagegrundstücke der bisherige Rechtszustand durch den im Zuteilungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Der Grundstücksneuzustand wird damit für die neu gebildeten Grundstücke Flst.Nrn. 213, 213/1, 213/2, 304 und 304/1 mit den im Zuteilungsplan ausgewiesenen Eigentumsverhältnissen gültig.

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zuteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg -Umlungsstelle- bei den zuständigen Behörden veranlasst. Der in Kraft getretene Zuteilungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung- auf Zimmer Nummer 3.074/ III. Stock im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans

kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung und Bodenverkehr im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse [poststelle@Regensburg.de](mailto:poststelle@Regensburg.de) eingelegt werden.

### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Regensburg, den 4. Oktober 2017

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt folgenden Auftrag  
zu vergeben:

**1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU**  
17 E 101 – DIN 18353 Estricharbeiten  
Neubau/Altbau  
Absendung der Auftragsbekanntma-  
chung im EU-Amtsblatt am 06.10.2017

Nähere Informationen zu oben  
genannter Ausschreibung siehe unter  
[www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und  
[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)  
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich  
der Veröffentlichungstext im EU-Supple-  
ment unter <http://simap.europa.eu>.

**2. Öffentliche Ausschreibung  
nach VOB/A**  
17 A 168 – Entwässerungskanalarbeiten  
nach DIN 18306

Nähere Informationen zu oben  
genannter Ausschreibung siehe unter  
[www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und  
[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

**3. Offenes Verfahren nach VgV**  
17 E 089 – Beschaffung von  
Medientechnik (3 Lose)  
Absendung der Auftragsbekanntma-  
chung im EU-Amtsblatt am 09.10.2017

Nähere Informationen zu oben  
genannter Ausschreibung siehe unter  
[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)  
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich  
der Veröffentlichungstext im EU-Supple-  
ment unter <http://simap.europa.eu>

**4. Öffentliche Ausschreibung  
nach VOL/A**  
17 A 126 – Lieferung und Montage von  
loser Kinderhort-Möblierung  
17 A 169 – Lieferung von DELL Servern  
17 A 170 – Lieferung von Bibliotheks-  
Möblierung (2 Lose)  
17 A 171 – Verlängerung Subscription  
für Firewall

Nähere Informationen zu oben  
genannten Ausschreibungen siehe unter  
[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

**5. Teilnahmewettbewerb mit  
freihändiger Vergabe nach VOL/A**  
17 F 141.1 – Kartographie-Software

Nähere Informationen zu oben  
genannter Ausschreibung siehe unter  
[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte  
Beschränkte Ausschreibungen nach  
§ 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem  
voraussichtlichen Auftragswert von  
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe  
unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

**Auftraggeber:**  
Stadt Regensburg  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.